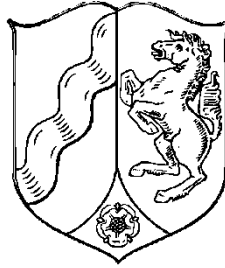


amtliche Bekanntmachung

023 K 018/22



AMTSGERICHT LÜNEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 04.11.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Lünen, Spormeckerplatz 5, 44532 Lünen, Saal 127 EG,
Neubau

das im Grundbuch von Werne-Stadt Blatt 4735 eingetragene bebaute Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV 1: Gemarkung Werne-Stadt, Flur 29, Flurstück 927, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Barlachstraße 4, 655 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem freistehenden unterkellerten 1-geschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Garage bebaut (Bj. 1980), Wohnfläche ca. 149 qm. Der Gutachter konnte keine Innenbesichtigung des Objektes durchführen. Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages im Wesentlichen anhand der Aktenlage. Das Objekt soll zum Stichtag eigengenutzt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 447.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lünen, 22.05.2024